

# Cronberger Anzeiger

# Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,  
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt  
\* Cronberg am Taunus.

Abonnementspreis pro Monat nur 80 Pfennig frei ins  
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle  
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Postcheck-Konto: 21777 Frankfurt a. M.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag Samstag abends.  
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren  
Raum 20 Pfennige. Reklamen die Zeile 40 Pfennig

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.  
Geschäftslokal: Ecke Bain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

83 Dienstag, den 22. Juli abends

31. Jahrgang 1919

## Locales.

\* Nach einer Verfügung des Generalstabes der  
französischen Armee muß das für die französische  
Armee notwendige Heu von dem  
Landesverbande aufgebracht werden. Die Heu-  
menge wird auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.  
Die Gemeinde Cronberg entfällt eine Abgabe  
von 55450 Kilo. Bis zum 1. August ds.  
J. müssen  $\frac{2}{10}$  der aufzubringenden Jahresmenge,  
nämlich 16636 Kilo, sichergestellt sein.

\* Vom Magistrat wird uns betr. Wohnungs-  
angelegenheiten: Die Verordnung des stellvertretenden  
Landeskommandos vom 9. 7. 1918 betreffend Woh-  
nungsnot ist bereits am 29. 1. 1919 ausdrücklich  
aufgehoben worden. Der Magistrat hat dem zu-  
folge nicht mehr das Recht, leerstehende Wohnungen  
zu Beschlagnahme zu belegen und Einweisungen Obdach-  
loser Familien vorzunehmen. Anstelle der Verord-  
nung ist eine Verfügung des Herrn Regierungs-  
präsidenten betreffend Mieterschutz getreten, wonach  
zuständigen Amtsgerichten sogenannte Mieteinig-  
ungen mit einem bestimmten Kreis von Be-  
ruufen angegliedert werden. Zuständig für Cron-  
berg ist das Amtsgericht Königstein. Auf vielfache  
Anfragen des Publikums ist also zu erwidern, daß  
Beschlagnahme leerstehender Wohnungen und  
Einweisung in dieselben durch den Magistrat  
den Herrn Bürgermeister auf Grund Gesetzes  
nicht mehr zulässig ist.

\* Aufhebung des Kelterverbots für Obst. Im  
„Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Reichsstelle für  
Landwirtschaft und Obst folgende Bekanntmachung: Die  
Bekanntmachung über das Verbot der Verarbeitung  
von Obst zu Obstweinen vom 23. Mai 1918 wird  
aufgehoben und tritt mit dem Tage der Veröffentli-  
chung der gegenwärtigen Bekanntmachung außer  
Kraft. Es darf also in diesem Herbst Apfelwein  
eingeschänkt gemacht werden.

\* Obsthöchstpreise im ganzen 10. Armeegebiet.  
Der Obsterzeugungsamt der 10. Armee, dem die  
Obsterzeugungsämter in Mainz, Wiesbaden und Kreuz-  
nach unterstehen, hat angesichts der Obstruktion der  
Verkehrsmittel die sofortige Festsetzung der für Mainz  
gültigen Höchstpreise für den ganzen Armeebereich  
beschlossen und an die nachgeordneten Stellen be-  
stimmte Anordnungen ergehen lassen. Es ist damit  
die Preisgleichheit für das ganze besetzte Hessen  
(Mainz), das besetzte Hessen-Nassau (Wiesbaden)  
und das Nahetal (Kreuznach) herbeigeführt, also ein  
einheitliches großes Wirtschaftsgebiet zur Durchführung  
der Preise geschaffen. Der Anreiz zur Abwanderung  
ist damit um so geringer, zumal auch die Pfalz  
von der Regierungsbezirk Koblenz in gleicher Weise  
betroffen sind. Die Obsthöchstpreise im ganzen  
10. Armeegebiet sind wie folgt festgesetzt worden:  
Blaubeeren 1 M., Johannisbeeren 60 Pf., Stachel-  
beeren 50 Pf., Sauerkirschen 80 Pf., Süßkirschen  
70 Pf. und Frühbirnen 50 Pf. pro Pfund.

\* Wie die „Frankf. Zeitung“ aus New York  
mitteilt, planen die deutschamerikanischen Gesellschaften  
in Landesteile, Deutschland in seiner Not Bei-  
trag zu leisten. Sie sammeln Geld und werden Be-  
sitzer aller Art nach der alten Heimat versenden.  
\* Weitere Verleihung von Kriegsauszeichnungen.  
Der Petitionsausschuß Nationalversammlung hat  
für weitere Verleihung Eiserner Kreuze an die

zurückkehrenden Krieger gefangenen ausgesprochen, die  
kurz vor Ausbruch der Revolution zur Auszeichnung  
vorgeschlagenen Soldaten noch zu berücksichtigen, die  
schwere Tage bei den Rückzugskämpfen durchgemacht  
hätten. Der Ausschuß sprach sich auch für Verleihung  
einer Ehren-Denkmünze an alle Kriegsteilnehmer  
aus und für die Weiterverleihung der Landwehr-  
dienstauszeichnung.

\* Vorläufig noch keine Freigabe des Reise-  
verkehrs. Die „Kobl. Ztg.“ berichtet: Durch die  
Aufhebung der Blockade werden die Bestimmungen  
über den Reiseverkehr im besetzten Gebiet und nach  
dem unbesetzten Deutschland zurzeit nicht geändert.  
Ferner meldet die „Kobl. Volksztg.“: Nach Mit-  
teilungen aus der besetzten Zone wird die franzö-  
sische Militärbehörde vorläufig die bisherigen Bestim-  
mungen über Reisen in das besetzte Gebiet weiter  
bestehen lassen. Auch die Einfuhr rechtsrheinischer  
Zeitungen in das besetzte Gebiet oder nach Frank-  
reich bleibt vorderhand verboten.

\* Rohstoffverteilung und gewerblicher Mittel-  
stand. Aus Berlin wird berichtet: Den Wünschen  
des gewerblichen Mittelstandes auf Lieferung der  
noch im Besitz des Reichs befindlichen Rohstoffe an  
selbständige Meister soll jetzt nach Aufhebung der  
Blockade in weitgehendstem Maße Rechnung ge-  
tragen werden. Die Rohstoffe, die noch vorhanden  
sind, sollen restlos verteilt werden.

\* Vor den falschen Fünzigmarktscheinen in  
dunkelbraunem Druck mit dem dicken Balkenrand  
kann nicht genug gewarnt werden. Es finden sich,  
obwohl die Hersteller und Verbreiter ermittelt und  
festgenommen sind — (leider ist der Haupttäter in  
den letzten Tagen wieder entwichen) — noch eine  
große Anzahl der gefälschten Noten im Umlauf,  
sodass größte Vorsicht am Plage ist. Am besten  
wäre es, wenn die Reichsbank diese Scheine schleu-  
nigst einziehen würde.

\* Der Stand der Reben. Aus dem Rheingau  
wird berichtet: Die Blüte der Reben ist beendet.  
Sie hat in verschiedenen Bezirken eine Verzögerung  
erlitten und dadurch dem Heuwurm ermöglicht,  
sich noch gegen den Schluß der Blüte einzunisten.  
Der Heuwurm hat denn auch tatsächlich Schaden  
angerichtet. Der Befall der Reben ist reichlich  
und läßt gute Erwartungen auf den Herbst zu,  
vorausgesetzt, daß die Bitterung einer fernerer  
günstigen Entwicklung nicht entgegensteht. Die  
Peronospora hat sich bis jetzt noch nicht ausgedehnt.  
Das Spritzen der Reben wurde zudem überall  
durchgeführt. Im Weingebiet herrscht zwar fort-  
während Nachfrage, aber kein so großer Absatz,  
denn die Vorräte sind kleiner geworden und die  
Preise überaus hoch.

\* „Preussisch“ statt „königlich“. Der Minister  
für Handel und Gewerbe weist in einem Erlaß an  
die ihm unterstellten Behörden darauf hin, daß die  
republikanische Staatsform durch das Gesetz über  
die vorläufige Ordnung der Staatsgewalt in Preußen  
vom 20. März 1919 ihre gesetzmäßige Grundlage  
erhalten hat. Es erscheint nunmehr notwendig,  
auf den Siegel- und Stempelabdrücken sowie bei  
den Inschriften an und in den Dienstgebäuden der  
preussischen Staatsbehörden das Wort „königlich“  
zu entfernen oder durch das Wort „preussisch“ zu  
ersetzen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen  
Schwierigkeiten der Material- und Arbeiterbeschaffung

sowie im Interesse der Kostenersparnis soll im all-  
gemeinen vorerst der Beschaffung neuer Amtssiegel u.  
Amtsschilder vorläufig nach Möglichkeit abgesehen  
werden. Bei der Ausfertigung von Bestallungen  
für Beamte ist fortan die Bezeichnung „die preussische  
Staatsregierung“ als Anstellungsbehörde zu ver-  
wenden.

\* Prüfung für Einjährig-Freiwillige. Der  
Herr Minister des Innern hat sich bereit erklärt,  
denjenigen jungen Leute, die sich bis zum 15. April  
d. Js. zur Ablegung der Kommissionsprüfung ge-  
meldet haben und diese Prüfung nicht ablegen  
konnten, bis auf Weiteres zur Ablegung der Prüfung  
an einer höheren Lehranstalt zuzulassen. Mittel-  
schüler, die im Herbst ds. Js. den Abschluß der  
ersten Klasse erreichen, werden gleichfalls noch zur  
Prüfung zugelassen.

\* Zwei Erlasse des Kultusministers. In  
einem Erlaß des preussischen Kultusministeriums  
wird verfügt: „Es wird bestimmt, daß in die Zen-  
surtafel keine Angaben über die Leistungen der  
Schulkinder in Religion einzutragen sind.“ —  
Ein anderer Erlaß bestimmt: „Wir empfehlen den  
Schulgemeinden, in den Haushaltsplan eine feste  
Summe für Lehrmittel einzufügen und dem Lehrer  
zur Verfügung zu stellen. Als Mindestmaß hat  
der Betrag von 10 Mark jährlich für eine Klasse  
zu gelten.“

10. Armee.  
Etat Major Großes Hauptquartier, 12. Juli 1919.  
Civil-Angelegenheiten.

## Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit sind verschiedene Attentate  
begangen worden im Bezirk der 10. Armee gegen  
Frauen und Mädchen. Gewisse unter denselben  
wurden angefallen, ihnen die Haare abgeschnitten  
und der Körper mit Wische beschmiert. Von anderen  
wurden die Namen mit verleumderischen Bemerk-  
ungen angeschlagen.

Die Ueberfälle sind in der Regel von einer  
Bande junger Leute, welche sich zu diesem Zwecke  
zusammengesunden haben, organisiert und welche  
frei handeln.

Es ist unannehmbar, daß die örtlichen Behör-  
den diese Vorfälle nicht wissen oder sich nicht dafür  
interessieren.

Der General Commandant der Besatzungsarmee  
schreibt vor, daß in Zukunft jedesmal, wenn ein  
Attentat solcher Art vorkommt, bei welchem die Täter  
nicht innerhalb 48 Stunden (achtundvierzig Stunden)  
verhaftet worden und der französischen Behörde aus-  
geliefert worden sind, der Bürgermeister der be-  
treffenden Stadt oder des Ortes sofort vor ein Ge-  
richt gestellt wird und wegen Vernachlässigung seines  
Amtes zur Verantwortung gezogen wird. Anderer-  
seits werden die Attentäter vor das Kriegsgericht  
gestellt wegen Gewalttätigkeit, Verbrechen gegen die  
Sittlichkeit oder Aufreizung zur Revolte.

Diese Bestimmungen sind sofort zur Kenntnis  
der Bevölkerung zu bringen durch die Presse und  
durch Anschlag.

p. o.: Der Generalstabschef.  
gez. Heß.

Wird veröffentlicht.  
Cronberg, den 17. Juli 1919.  
Der Bürgermeister. Müller-Müller.

Befehl des Reichspräsidenten.

a) für das zur Ernährung erforderliche Brotmehl,

auch bei der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreis-

## Anordnung

über Ausbruch der Ernte des Wirtschaftsjahres 1919.

Ausgrund der Vorschriften in §§ 5 und 22, sowie der übrigen Bestimmungen der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen über den Ausbruch der Ernte von 1919 ordne ich an was folgt:

§ 1. Nach § 1 der Reichsgetreideordnung sind die im Kreise angebauten Früchte sämtlich für den Kommunalverband beschlagnehmbar.

Es fallen hierunter:

Roggen,  
Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn,  
Gerste,  
Buchweizen und Gemenge dieser Fruchtarten.

§ 2. Für den durchzuführenden Ausbruch dieser Früchte werden sämtliche im Bezirk des Kommunalverbandes vorhandenen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art von dem Kommunalverband in Anspruch genommen. Sind Lagerräume für Lagerung der Früchte erforderlich, so können dieselben in Anspruch genommen werden.

§ 3. Die Besitzer von Früchten haben ohne jedes Högern allgemein nach Einbringung der Ernte und Einsetzen der Maschine mit dem Ausbruch zu beginnen, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Früchte, soweit sie nicht für genehmigte Selbstversorgung, Nahrungsmittelerzeugung oder zu Staatszwecken freigegeben sind, sofort nach dem Ausbruch ohne jede besondere Aufforderung an den Kommunalverband durch den dazu bestimmten Aufkäufer abzuliefern.

§ 4. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder ein sonstiger Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 3 obenliegenden Handlung nicht rechtzeitig vor, so kann der Kommunalverband die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 5. Bei kleineren Betrieben, welchen Scheune und Hof zur Einfuhr der Dreschmaschinen nicht zur Verfügung stehen, sind die Früchtebesitzer verpflichtet, das Getreide der Maschine an die Sammelstelle im freien Feld oder auf geeigneten Platz in der Gemeinde zuzufahren und dort auszudreschen zu lassen.

Bei Nichtbefolgung kommt § 4 der Anordnungen zur Anwendung und hat die Gemeindeverwaltung für die Arbeiten und Anfuhr-gelegenheit entsprechende Anordnungen zu treffen, sowie Fuhrer und Arbeitsleute aus der Gemeinde hierzu zu bestimmen. Die Kosten tragen die Früchtebesitzer und werden bei Auszahlung der Vergütung für die zur Ablieferung kommenden Vorräte verrechnet.

§ 6. Handdrüsch bedürfen der besonderen Anmeldung und Genehmigung drei Tage vor Beginn. Sie sind sofort nach erfolgter Genehmigung ohne Unterbrechung also in einer fortgesetzten Tätigkeit, für sämtliche Getreidearten und Früchte durchzuführen und zu vollenden. Alle Handdrüsch müssen bis spätestens Ende September d. J. durchgeführt sein.

§ 7. Jeder Drusch ist mit Angabe der Früchte, welche gedroschen werden sollen, dem Kommunalverband schriftlich drei Tage vor Beginn zu melden. Der Früchtebesitzer und beim Maschinendrusch auch der Dreschmaschinenbesitzer und Maschinensführer sind zur Meldung verpflichtet. Bei Unterlassung, hauptsächlich soweit es den Handdrusch betrifft, sind die Früchte, welche ohne vorherige Anzeige gedroschen werden, mit der Feststellung von Zuzwiderhandlungen dem Kommunalverband ohne Weiteres verfallen und werden die Bestandsmengen ohne Bezahlung übernommen. Die Beendigung des Ausbruchs ist, wo ein Vertrauensmann während des Ausbruchs nicht zugegen war, sofort und längstens binnen Stunden dem Kommunalverband zu melden, unter genauer Angabe des Wohnsitzes des Früchtebesitzers.

§ 8. Die Ausbruchergebnisse werden je nach Umständen sofort aufgenommen durch die von dem Kreisausschuß bestellten Vertrauenspersonen oder sonstigen Beauftragten, die mit entsprechendem Ausweis versehen sind. Es dürfen keine der unter § 1 genannten Früchte von dem Druschplatz entfernt werden ohne daß die Aufnahme zuverlässig erfolgt ist und die Ergebnisse in die dazu bestimmte Druschliste eingetragen sind. Die Früchtebesitzer sind verpflichtet, bei Feststellungen behilflich zu sein, das Abwiegen vorzunehmen, eine richtig gehende zuverlässige Wage und Gewichte, sofern dies nicht von der Gemeinde geschehen kann, zu stellen, oder schnellstens aus der Nachbarschaft zu besorgen, die

Früchte zu fassen und zu befördern, auch Hilfskräfte zu den Arbeiten zu stellen. Kommt der Früchtebesitzer der Verpflichtung nicht nach, so kann der Vertrauensmann oder Beauftragte sich Hilfe von den Gewichtaufnahmen genau zu überzeugen und sich deshalb mit dem ausnehmenden Vertrauensmann ins Einvernehmen zu setzen, von dem Ergebnis Kenntnis zu nehmen und letzteres als richtig zu bescheinigen. Bei Nichtbefolgung sind spätere Einwendungen gegen das Aufnahmeergebnis Abrechnung der Wirtschaftskarten für 1919 nicht zulässig.

§ 9. Bei dem Ausbruch sind die Früchte durch die Besitzer sofort mittels Windsege oder Trieur zu reinigen. Das Saatgut, welches über das Durchschnittsverhältnis für den Anbau der letzten drei Jahre hinaus angefordert werden darf, ist auszusondern und gleich zu reinigen, ebenso die für die Selbstversorgung erforderlichen Früchte; letztere genau in der Menge und wie sie zur Befassung bei Antragsstellung der Selbstversorgung verlangt worden sind. Spätere Ansprüche haben keine Berechtigung. Die Besitzer haben deswegen ihren Antrag für die verlangten Früchte gut zu vermerken, um die erforderlichen Angaben ohne Aufenthalt für den Vertrauensmann machen zu können.

Fortf. folgt.

## Schinkenspeck

wird morgen Mittwoch, den 23. d. M., auf dem blauen Lebensmittelblock in sämtl. Metzgereien Abchnitt C auszugeben. Auf den Kopf entfallen 400 Gramm zu M. 5.—.

Cronberg den 23. Juli 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

## Ausfuhrverbot von Heu.

Jegliche Ausfuhr von Heu aus dem Gemeindebezirk der Stadt Cronberg wird hiermit auf die strengste untersagt.

Cronberg, den 22. Juli 1919.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

## Dankfagung.

Herzlichen Dank für die liebevolle Teilnahme bei der Krankheit und der Beerdigung unserer

## Frau Sophie Reinemer

und besonderen Dank den beiden Schwestern Anna und Alma für die aufopfernde Pflege, sowie die Kranz- und Blumenpenden.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

S. d. M.: Andreas Reinemer.

Schönberg-Cronberg, 22. Juli 1919.

## Junger Gärtner

sucht Stellung. Zeugnisse vorhanden. Näheres Geschäftsstelle.

## Kopfsalat

zu haben bei

Peter Buchsbaum, Gärtnerei.

## Geschäftsbücher

preiswert zu verkaufen. Näheres Geschäftsstelle.

## Schöne Weine

mild, aromatisch und gut gepflegt.

Niersteiner Flasche M. 7.50.

Oppenheimer " " 8.—

Oderingelheimer Anft " " 8.50

Wachstum S. Jenerisch. Ohne Glas und Steuer.

Ausschankweine Glanzhell und preiswert.

— Prompter Versandt. —

Hubert Schütz & Co., Weingrosshandel.

Wiesbaden. Tel. 6331. Nikolastraße 28.

## Haus mit Garten

zu verkaufen.

Konrad Wolf.

Starke

## Grünkohl-Pflanzen

zu haben bei

Vogelgesangasse 1.

## Verloren

eine Brosche in Form eines Dolches. Wiederbr. erh. gute Belohn., da Andenken. Talstr. 12.

## 2 Ziegen

zu verkaufen.

Schönberger Hof (da Ridder),

Gärtnerei, am Bhl. Cronberg.

## 1 schöner Zuchthahn

(18er Brut), zu verkaufen.

Näheres Geschäftsstelle.

## Belgische Riesen

8 Junge und 2 Alte

## zu verkaufen.

Peter Weiss,

Oberhöchstadt.

## Ein Knabenrad

mit Bereifung preiswert zu verkaufen. Katharinenstr. 14.

## Sommersprossen

braune fleckige Haut verschwinden wie abgewaschen, auch Bidel Miteffer. Auskunst frei, nur Rückmarke erwünscht.

Hugo Heinemann

Hornhausen bei Dörschleben.

1 Paar weiße gute Kinderstiefel Nr. 31, fast neu, zu verkaufen.

Näheres Geschäftsstelle.

## Nassauische Kriegsversicherung.

Die Abrechnung für die im August 1914 errichtete Nassauische Kriegsversicherung soll bedingungslos 3 Monate nach Beendigung des Krieges (d. h. 3 Monate nach Friedensschluß) erfolgen. Es werden daher die bisher in der Anmeldung ihrer Ansprüche noch rückständigen Hinterbliebenen von gefallen (vermissten) und verstorbenen Kriegsteilnehmern aufgefordert, die gelösten Anteilscheine mit der grossen ständesamtlichen Sterbeurkunde und gehend an uns einzusenden.

Jeder Empfangsberechtigte erhält nach Eingang der Scheine und nach Anerkennung deren Gültigkeit eine Bestätigungskarte über die vollzogene Vornahme. Dazu verleiht daher die gelösten Scheine bereits eingesandt und Bestätigungskarte erhalten hat, braucht keine weiteren Schritte mehr zu unternehmen.

Das Ergebnis der Abrechnung und die Höhe der jeweiligen Leistung wird jedem Empfangsberechtigten nach der Abrechnung mitgeteilt.

## Direktion der Nassauischen Landesbank

Wiesbaden. (Abteilung Kriegsversicherung).

## Geschnittenes Buchen- und Eichen-Brennholz

Buchen, je Klafter 220

Eichen, " " 180

frei Hof.

## Fritz Nollstadt, Oberrod i. T.

Bestellungen werden im „Adler“ angenommen.

## Gesucht in Cronberg

zum 1. Oktober ev. sofort

5—6 Zimmerwohnung

nebst Küche u. Zubehör i. besserm

Haus zu mieten oder modern-eingerichtet

Villa zu kaufen.

Ausführl. Angebot mit Preis (evtl. Abbild. an

Julius Hansen, Uerzig-Mosel

Staatsbahnhof.

Hannover, Rhoonstr. 17.

Vermiet- u. Verkaufszentrale